

V1920 Interpellation (SP) „Beiträge für Kinder- und Jugendvereine“

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Seit 2018 betragen die Pro-Kopf-Beiträge für Kinder- und Jugendvereine der Gemeinde Köniz Fr. 50.00. Laut Jahresbericht wurden im Jahr 2018 3178 Kinder und Jugendliche mit Pauschalbeiträgen unterstützt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Unterlagen muss ein Verein einreichen, der Beiträge beantragt?
2. Wo ist geregelt, an wen Beiträge ausbezahlt werden?
3. Werden die Angaben der Vereine auf Plausibilität kontrolliert? Hier interessiert insbesondere die Anzahl sowie Alter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.
4. Der Bund verzichtet im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung seit 2014 darauf, an Vereine mit «missionarischem» Ziel Beiträge auszurichten. Wird in Köniz kontrolliert, welchen Zweck die Vereine gemäss Statuten primär verfolgen?
5. Falls ein Verein keine Beiträge erhält, obwohl er sie vorschriftsgemäss beantragt hat, wie kann er vorgehen?

Eingereicht

24.06.2019

Unterschrieben von 20 Parlamentsmitgliedern

Astrid Nusch, Franziska Adam, Christian Roth, Vanda Descombes, Arlette Mürger, Reto Zbinden, Mathias Rickli, Lydia Feller, Tanja Bauer, Ruedi Lüthi, David Müller, Elena Ackermann, Michael Lauper, Iris Widmer, Christina Aebischer, Dominique Bühler, Beat Biedermann, Casimir von Arx, Heinz Nacht, Mathias Robellaz

Antwort des Gemeinderates

1. Welche Unterlagen muss ein Verein einreichen, der Beiträge beantragt?

Die Jugendorganisationen und –vereine reichen bei der Fachstelle Alter, Jugend und Integration, FAJI zusammen mit dem Gesuchsformular eine Liste mit allen jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren ein, welche in der Gemeinde Köniz wohnhaft sind.

2. Wo ist geregelt, an wen Beiträge ausbezahlt werden?

Es gelten die „Grundsätze über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für Kinder und Jugendliche“ (aktuelle Version Dezember 2017). Diese Grundsätze sind zurzeit in Überarbeitung. Auf den Erhalt von Pauschalbeiträgen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Es kam in den vergangenen Jahren jedoch nie vor, dass ein Beitragsgesuch abgelehnt wurde, wenn die Voraussetzungen entsprechend den Grundsätzen gegeben waren.

3. Werden die Angaben der Vereine auf Plausibilität kontrolliert? Hier interessiert insbesondere die Anzahl sowie Alter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

Anhand der Daten in der Einwohnerkontrolle werden die Listen durch die FAJI konsequent und vollständig hinsichtlich Alter und Wohnort überprüft. Es kann jedoch nicht überprüft werden, ob die aufgeführten Kinder und Jugendlichen tatsächlich (noch) Mitglieder der gesuchstellenden Vereine sind.

4. Der Bund verzichtet im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung seit 2014 darauf, an Vereine mit «missionarischem» Ziel Beiträge auszurichten. Wird in Köniz kontrolliert, welchen Zweck die Vereine gemäss Statuten primär verfolgen?

Die Vereine und Organisationen müssen im Antragsformular den Verwendungszweck der Beiträge deklarieren, Statuten oder ähnliche Unterlagen müssen nicht eingereicht werden und könnten durch die FAJI auch nicht konsequent überprüft werden. In den vergangenen 15 Jahren hat die FAJI jedoch in zwei Fällen bei der Fachstelle für Sektenfragen, Infosecta abgeklärt, ob bei den Gesuchstellern von einer sektiererischen Tätigkeit ausgegangen werden muss. In einem Fall wurde die Beitragsentrichtung abgelehnt. Nicht als Vereine mit missionarischem Ziel gelten hingegen jene Organisationen, die einer der offiziellen Landeskirchen angeschlossen sind oder aus diesen gegründet wurden (z.B. Pfadfinder St. Josef oder CEVI Jungschar etc.)

5. Falls ein Verein keine Beiträge erhält, obwohl er sie vorschriftsgemäss beantragt hat, wie kann er vorgehen?

Der Verein (oder die Organisation) kann sich in diesem Fall an die FAJI wenden, und der Antrag wird gemeinsam überprüft, möglichst ohne dass der Rechtsweg beschritten werden muss. Wichtig ist uns allerdings der Hinweis, dass es noch nie vorkam, dass ein rechtzeitig und ordnungsgemäss eingereichter Antrag abgelehnt wurde, sofern auch die Organisation den Voraussetzungen entsprach. Einzig im Jahr 2019 mussten drei Gesuche abgelehnt werden, die zu spät eingereicht worden waren und die das Budget deutlich überschritten. In den Vorjahren hatte das Budget jeweils ausgereicht, und damals konnten sogar zu spät eingereichte Gesuche noch berücksichtigt werden.

Köniz, 21. August 2019

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Grundsätze über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für Kinder und Jugendliche
- 2) Gesuchsformular



Gemeinde
Köniz

Direktion Bildung und Soziales
Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport
Stapfenstrasse 13
3098 Köniz

Telefon 031 970 92 13
Telefax 031 970 92 30

VORGEHEN FÜR DAS EINREICHEN VON GESUCHEN

1. Publikation

Die zuständige Fachabteilung publiziert jeweils Ende Februar die Aufforderung zur Gesuchseinreichung im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde.

2. Beitragsgesuche

Die Beitragsgesuche sind **bis 30. April** an obenstehende Adresse zu richten. Später eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Mitgliederverzeichnis der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz (Name, Vorname, Geburtsjahr und Adresse – Stichtag 1. März des laufenden Jahres)
- Einzahlungsschein

Die Beiträge werden **Ende Mai** nach Kontrolle der Mitgliederverzeichnisse durch die zuständige Fachabteilung ausgerichtet.

PAUSCHALBEITRÄGE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Sehr geehrte Könizerin, sehr geehrter Könizer

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Köniz schätzen wir sehr.
Wir danken Ihnen dafür ganz herzlich.

Mit den Beiträgen für Angebote im Kinder- und Jugendfreizeitbereich möchte die Gemeinde Köniz Vereine, Organisationen und Gruppen in Ihrer Arbeit unterstützen.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an obenstehende Adresse wenden.

GRUNDSÄTZE ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON PAUSCHALBEITRÄGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

1. **Gesetzliche Grundlagen**
 - Beschluss des Parlaments vom 19. Oktober 1981
 - Beschluss des Gemeinderates Nr. 900/96 vom 16. Oktober 1996
 - Beschluss des Gemeinderates Nr. 330/07 vom 6. Juni 2007
 - Beschluss des Parlaments vom 27. August 2007
 - Beschluss des Parlaments vom 04. Dezember 2017
2. **Grundsatz und Rechtsanspruch**
 - 2.1. **Grundsatz**

Die Gemeinde Köniz unterstützt Einrichtungen (Vereine, Organisationen und Gruppen) mit Beiträgen für Angebote im Kinder- und Jugendfreizeitbereich. Beitragsberechtigt sind Einrichtungen, die sich für die Anliegen, Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Ziel und Zweck ist es, die Lebenskompetenz der Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde Köniz zu fördern.

Sitz und Aktivitätenschwerpunkt der Einrichtungen müssen in der Gemeinde Köniz sein.

Ausgeschlossen sind Einrichtungen, welche für die gleiche Aufgabenerfüllung bereits andere Gemeindebeiträge erhalten.
 - 2.2. **Rechtsanspruch**

Auf die Ausrichtung eines Beitrages besteht kein Rechtsanspruch, weder dem Grundsatz noch der Höhe nach.
3. **Art und Höhe der Beiträge**

Die Höhe der Pauschalbeiträge wird jeweils im Rahmen der Budgetierung durch den Gemeinderat festgesetzt.

4. Inkrafttreten

Die Grundsätze treten auf den 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Grundsätze über die Ausrichtung von Kinder- und Jugendbeiträgen vom 1. Januar 2008.

Köniz, 18. Dezember 2017

Direktion Bildung und Soziales

Der Direktionsvorsteher



Thomas Brönnimann

Abteilung Alter, Jugend und
Gesundheit

Der Abteilungsleiterin



Marisa Vifian



Pauschalbeiträge für Kinder und Jugendliche 2019

Gesuch zur Entrichtung von Pauschalbeiträgen an Vereine und Jugendgruppen

Trägerschaft und Präsident/in (Verein, Organisation etc.)

Name der Trägerschaft: _____
Name / Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____
Tel: Privat: _____ Geschäft: _____
Mail: _____

Kontaktperson für Rückfragen

Name / Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____
Tel: Privat: _____ Geschäft: _____
Mail: _____

Zahlungsempfänger

BANK

Name der Bank: _____

PLZ / Ort: _____

PC- Kto:- Nummer: _____

Kto -Inhaber: _____

Kto -Nummer: _____

POST

Kto -Inhaber: _____

PLZ / Ort: _____

PC- Kto:- Nummer: _____

Verwendungszweck (bitte ankreuzen)

- Reduktion Mitgliederbeitrag Jugendliche
- Anlass für jugendliche Mitglieder
- Materialeinkauf für jugendliche Mitglieder
- Anderes _____

Beilagen

- Mitgliederliste der beitragsberechtigten Kinder und Jugendlichen enthaltend Name, Vorname, Adresse und Jahrgang.
- **Einzahlungsschein** (Bitte unbedingt beilegen)

Ort / Datum:

Unterschrift: